

sondern überwiegend den ebenfalls durch Pflichtbeiträge über einen speziellen Beitragschlüssel umgelegten Teilhaushalt für die Finanzierung der Friedensoperationen der vergangenen Jahre. Der UN-Betriebsmittelfonds in Höhe von 40 Mill Dollar ist weitgehend erschöpft, die Liquiditätssituation der Organisation eng geworden. Die Vereinten Nationen leben daher im Moment gewissermaßen von der Hand in den Mund. Zur Verbesserung der finanziellen Situation wurden auf der 36. Generalversammlung Maßnahmen wie Strafzinsen, Kreditaufnahmen und die erneute Herausgabe langfristiger Schuldverschreibungen, Sonderbriefmarkenverkäufe und die Erhöhung des Betriebsmittelfonds per Sonderleistung der Mitgliedstaaten auf 100 Mill Dollar diskutiert. Strafzinsen wären zwar eine logische Konsequenz aus der Nichteinhaltung der Finanzregeln, stoßen aber an eine jahrelang geduldete faktische Lage und würden keine Mehrheit finden. Eine Kreditaufnahme zur Defizitdeckung auf dem freien Kapitalmarkt erscheint den westlichen Industriestaaten unzumutbar, da abgesehen von der Frage der Kreditwürdigkeit einer bereits defizitären Organisation sich für die Hauptbeitragszahler das Problem der indirekten Garantiefähigkeit und möglicher Nachschüsse stellt. Die Aufnahme von Überbrückungskrediten bei Mitgliedstaaten ist zwar durch die Generalversammlung zugelassen (vgl. Resolution 1448 (XIV)), wurde aber, von Einzelfällen abgesehen, bisher nicht relevant. Die Ausgabe langfristiger Anleihen entsprechend der 1960 bis 1962 begebenen Anleihe der Vereinten Nationen (vgl. Resolution 1739 (XVI) der Generalversammlung) würde zwar die aktuelle Finanzlage verbessern. Darüber hinaus wurde die erste Anleihe von 200 Mill Dollar immerhin in Höhe von 169,9 Mill Dollar gezeichnet. Die Finanzkrise der Weltorganisation wäre aber strukturell keineswegs bereinigt,

da die Zahlungsmoral der Mitgliedstaaten nicht verbessert und Zahlungseinbehaltungen und Beitragsverweigerungen weitergehen würden. Zudem sind die Mitgliedstaaten (insbesondere die Sowjetunion) zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Übernahme der Rückzahlungslast über den regulären Haushalt bereit.

Damit verengte sich die Diskussion auf die Frage der Erhöhung des UN-Betriebsmittelfonds. Zu diesem, Überbrückungs- und Vorausfinanzierungszwecken dienenden Fonds wurde die Bundesrepublik Deutschland zuletzt nach ihrem Beitritt 1973 nachveranlagt. Der Anteil des Betriebsmittelfonds am Gesamtvolumen des UN-Haushalts fiel bis 1981 kontinuierlich bis auf 6 vH. Da Beitragseinbehaltungen und Beitragsverzögerungen bei den Friedensoperationen durch die osteuropäischen Staaten und China sich zu dem genannten beträchtlichen Defizit addierten und eine Fortschreibung des Defizits angesichts der prekären werdenden finanziellen Lage der UNO immer schwieriger wurde, schlug der Generalsekretär der 36. Generalversammlung als Kompromiß die Erhöhung des Betriebsmittelfonds von 40 auf 100 Mill Dollar vor. Der Finanzausschuß und die Generalversammlung billigten den Vorschlag mit 69 gegen 19 Stimmen. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit anderen westlichen Staaten gegen die Erhöhung gestimmt, da dies eine Bestrafung redlicher und pünktlicher westlicher Beitragszahler und eine Vorfinanzierung der Beiträge säumiger Zahler bedeutet. Die Sowjetunion hat erneut ihre Verantwortlichkeit für die aufgelaufenen Defizite bestritten und ihren Beitrag zum erhöhten Betriebsmittelfonds in Frage gestellt. Es ist abzuwarten, ob unter Verletzung der UN-Charta und der Finanzregeln eine endgültige Zahlungsverweigerung mit der Folge der strukturellen Gefährdung der Organisation in Kauf genommen wird. Er-

wähnt sei, daß China hinsichtlich einer Bereitschaft, zur Finanzierung zukünftiger Friedensoperationen beizutragen, Bewegung erkennen läßt.

Nach den Regeln der Charta können sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich ihrer Verpflichtung zur Übernahme ihres Beitragsanteils an dem gemäß Artikel 19 rechtswirksam mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossenen Haushalt sowie an dem erhöhten Betriebsmittelfonds nicht entziehen. Die Bundesrepublik Deutschland wird dabei erneut mit ihrem derzeit gültigen Anteil von 8,31 vH veranlagt. Der Beitragsausschuß, der das Beitragsverfahren berät und der Generalversammlung einen Beitragsschlüssel in der Regel für drei Jahre zur Annahme vorschlägt, wird sich auf seiner diesjährigen Sitzung mit den Forderungen einer ganzen Reihe von Staaten nach Änderung ihres Anteils auseinandersetzen müssen. Dabei werden auch die grundlegenden Kriterien der Veranlagung, die sich bislang weitgehend nach dem Bruttosozialprodukt der Mitgliedstaaten bei Entlastung der ärmeren Entwicklungsländer richtet, erneut zur Diskussion gestellt.

Der Beitrag der Bundesrepublik zu dem nach Abzug der UN-Eigeneinkünfte in Höhe von rd. 1,222 Mrd Dollar auf die Mitgliedstaaten umzulegenden Haushalt wird sich für 1982 voraussichtlich auf 55,2 Mill Dollar belaufen. Hinzu kommen die ebenfalls per Pflichtbeitrag erhobenen Leistungen für die Friedenstruppen im Libanon (UNIFIL) und auf den Golanhöhen (UNDOF) in Höhe von voraussichtlich rd. 184 Mill Dollar (Anteil der Bundesrepublik Deutschland 1982 voraussichtlich rd. 15,6 Mill Dollar) sowie für den Deutschen Übersetzungsdienst. Von den Kosten des letzteren übernimmt die Bundesrepublik 79,83 vH (etwa 0,4 Mill Dollar), den Rest teilen sich die DDR (13,25 vH) und Österreich (6,82 vH).

Michael von Harpe □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Südafrika, Südafrikasanktionen-Jahr, UN-Emblem, UN-Mitgliedschaft, Kamputschea

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. — Resolution 494(1981) vom 11. Dezember 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Behandlung der Frage seiner Empfehlung für die Besetzung des Amtes des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

> empfiehlt der Generalversammlung, Herrn Javier Pérez de Cuéllar für eine Amtszeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. — Resolution 36/137 vom 15. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

— in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Resolution 494(1981) des Sicherheitsrats vom 11. Dezember 1981 handelnd,

> ernennt Herrn Javier Pérez de Cuéllar für eine Amtszeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1986 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Aklamation.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 15. Dezember 1981 (UN-Doc.S/14794)

Nach Absprache mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punkts »Die Südafrika-Frage« durch den Rat im Namen des Rates auf der 2315. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Dezember 1981 die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt fest, daß das südafrikanische Regime in Verfolgung seiner

Apartheid- und Bantustanisierungspolitik am 4. Dezember 1981 die Ciskei, einen integralen Bestandteil des südafrikanischen Hoheitsgebiets, zu einem sogenannten »unabhängigen« Staat proklamiert hat.

Der Sicherheitsrat weist auf seine Resolution 417(1977) hin, in der er forderte, daß das rassistische Regime Südafrikas die Politik der Bantustanisierung aufgeben sollte. Er weist ferner auf seine Resolutionen 402(1976) und 407(1977) hin, in denen er sich der Resolution 31/6 A der Generalversammlung vom 26. Oktober 1976 über diese Frage anschloß. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Resolution 32/105 N der Generalversammlung vom 14. Dezember 1977 über die Frage der Bantustans.

Der Sicherheitsrat erkennt die sogenannten »unabhängigen Homelands« in Südafrika nicht an; er verurteilt die angebliche Ausrufung der »Unabhängigkeit« der Ciskei und erklärt diese für völlig ungültig. Diese Maßnahme des südafrikanischen Regimes, die sich an ähnliche, von der internationalen Gemeinschaft verurteilte Proklamationen im Falle der Transkei, Bophuthatswanas und Vendas anschließt, ist darauf angelegt,

das afrikanische Volk zu teilen und zu einigen und unter der Herrschaft des südafrikanischen Regimes zur Zementierung der Apartheid Vasallenstaaten zu errichten. Sie zielt darauf ab, eine Klasse von Menschen zu schaffen, die Fremde in ihrem eigenen Land sind. Sie verschärft die Lage in dieser Region noch weiter und behindert internationale Bemühungen um gerechte und dauerhafte Lösungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Regierungen auf, den sogenannten »unabhängigen« Bantustans jede Form der Anerkennung zu verweigern, keinerlei Beziehungen mit ihnen zu unterhalten und von ihnen ausgestellte Reisedokumente nicht anzuerkennen, und bittet die Regierungen der Mitgliedstaaten eindringlich, innerhalb des ihnen vorgegebenen verfassungsmäßigen Rahmens wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle unter ihrer Hoheitsgewalt stehenden Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Institutionen davon abzuhalten, irgendwelche Beziehungen zu den sogenannten »unabhängigen« Bantustans zu unterhalten«.

Südafrikasanktionen-Jahr

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika. — Resolution 36/172B vom 17. Dezember 1981

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts über die vom 20. bis 27. Mai 1981 in Paris abgehaltene Internationale Konferenz über Sanktionen gegen Südafrika,
- im Hinblick darauf, daß die auf dieser Konferenz verabschiedete Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika den Rahmen für wirksame internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid und zur Abwendung der wachsenden Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bildet,
- im Hinblick darauf, daß eine möglichst breite Unterstützung für die Verwirklichung der Pariser Erklärung gewonnen werden muß,
- nach Behandlung des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über das Internationale Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika,
- ferner nach Behandlung der Resolution CM/Res.865(XXXVII) der siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit, die vom 15. bis 26. Juni 1981 in Nairobi stattfand,
- 1. schließt sich der Pariser Erklärung über Sanktionen gegen Südafrika an und empfiehlt diese der Aufmerksamkeit aller Regierungen und Organisationen;
- 2. erklärt das Jahr 1982 zum Internationalen Jahr zur Ingangsetzung von Sanktionen gegen Südafrika;
- 3. billigt das vom Sonderausschuß gegen Apartheid in seinem Sonderbericht empfohlene Programm für dieses Jahr;
- 4. ersucht den Sonderausschuß, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, damit das Jahr auf einer möglichst breiten Basis und so wirkungsvoll wie möglich befolgt wird;
- 5. bittet alle Regierungen sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen, gemeinsam mit den Vereinten Nationen tatkräftig an den im Rahmen dieses Jahres stattfindenden Veranstaltungen mitzuwirken;
- 6. ersucht den Generalsekretär, sich dafür einzusetzen, daß dieses Jahr auf einer

möglichst breiten Basis befolgt wird, und dem Sonderausschuß jede zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: + 130; – 8: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Luxemburg, Portugal, Vereinigte Staaten; = 8: Australien, Botswana, Italien, Japan, Lesotho, Neuseeland, Österreich, Swasiland.

UN-Emblem

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Amtliches Siegel und Emblem der Vereinten Nationen. — Resolution 92(I) vom 7. Dezember 1946

Die Generalversammlung,

1. erkennt an, daß ein besonderes Emblem der Vereinten Nationen gebilligt und zur Verwendung als amtliches Siegel der Organisation freigegeben werden sollte;
 - > beschließt daher, daß das nachstehend abgebildete Symbol das Emblem und Erkennungszeichen der Vereinten Nationen sein und als amtliches Siegel der Organisation verwendet werden soll;
2. ist der Auffassung, daß der Name der Organisation sowie ihr Erkennungszeichen und amtliches Siegel geschützt werden müssen;
 - > empfiehlt daher,
 - a) daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen alle erforderlichen gesetzgeberischen bzw. sonstigen geeigneten Maßnahmen ergreifen sollten, um die Verwendung des Emblems, des amtlichen Siegels und des Namens »Vereinte Nationen« sowie die Verwendung von Abkürzungen dieses Namens in Form seiner Anfangsbuchstaben ohne Ermächtigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen — insbesondere für kommerzielle Zwecke als Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung — zu verhindern;
 - b) daß dieses Verbot so bald wie möglich, keinesfalls jedoch später als zwei Jahre nach der Verabschiedung dieser Resolution durch die Generalversammlung in Kraft treten sollte;
 - c) daß jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen bis zum Inkrafttreten eines derartigen Verbots auf seinem jeweiligen Hoheitsgebiet alles in seinen Kräften Stehende tun sollte, um jegliche Verwendung des Emblems, des Namens oder der Anfangsbuchstaben des Namens der Vereinten Nationen ohne Ermächtigung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, insbesondere für kommerzielle Zwecke als Fabrikmarke oder Handelsbezeichnung, zu verhindern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Amtliches Siegel und Emblem der Vereinten Nationen



UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufnahme von Belize. — Resolution 491(1981) vom 23. September 1981

Der Sicherheitsrat,

— nach Prüfung des Antrags Belizes auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/14703),

> empfiehlt der Generalversammlung, Belize als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Aufnahme von Belize. — Resolution 36/3 vom 25. September 1981

Die Generalversammlung,

— nach Erhalt der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 23. September 1981, Belize als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen,

— nach Prüfung des Aufnahmeantrags Belizes,

> beschließt, Belize als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: + 144; – 1: Guatemala; = 0.

Kamputschea

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Kamputschea. — Resolution 35/6 vom 22. Oktober 1980

Die Generalversammlung,

— unter Hinweis auf ihre Resolution 34/22 vom 14. November 1979,

— in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 34/22 der Generalversammlung,

— mit tiefem Bedauern darüber, daß die ausländische bewaffnete Intervention anhält und die ausländischen Streitkräfte nicht aus Kamputschea zurückgezogen worden sind, was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,

— zutiefst darüber besorgt, daß die Feindseligkeiten in Kamputschea nicht aufgehört, sondern unter Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität dieses Landes mehrfach auch auf Thailand übergegriffen haben,

— in großer Sorge darüber, daß die Stationierung weiterer ausländischer Truppen und Waffen in Kamputschea in der Nähe der Grenze zwischen Thailand und Kamputschea die Spannung in dieser Region erhöht hat,

— unter Hinweis auf die im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung enthaltenen Ergebnisse der Genfer Konferenz über humanitäre Unterstützung und Nothilfe für die Bevölkerung Kamputscheas vom 26. und 27. Mai 1980,

— in der Erkenntnis, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft zwar lindernd auf die weitverbreiteten Nahrungsmittelengpässe und Gesundheitsprobleme des kamputscheanischen Volkes ausgewirkt hat, daß das kamputscheanische Volk jedoch trotz dieser Unterstützung weiterhin unter Hunger und Krankheiten leidet,

— zutiefst beunruhigt darüber, daß die anhaltenden Kämpfe in Kamputschea eine

- große Zahl von Kamputscheanern gezwungen haben, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die Grenze zwischen Thailand und Kamputschea zu fliehen, und daß Grenzabriegelungsmaßnahmen der landesfremden Kräfte in Kamputschea den Fluß der internationalen Nothilfe über die Grenze unterbrochen haben,
- nachdrücklich auf das unveräußerliche Recht der Kamputscheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland hinweisend,
 - ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine gerechte und dauerhafte politische Regelung des Kamputschea-Konflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,
 - in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens und stabiler Verhältnisse in Südostasien unbedingt eine umfassende politische Lösung des Kamputschea-Problems gefunden werden muß, die die Souveränität und Unabhängigkeit von Kamputschea und das Recht des kamputscheanischen Volkes gewährleistet, seine Zukunft ohne Einmischung von außen selbst zu bestimmen,
 - ferner in der Überzeugung, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach einer solchen umfassenden politischen Regelung der Kamputschea-Frage mit friedlichen Mitteln im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien bemühen könnten,
 - erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,
1. bekräftigt ihre Resolution 34/22 und fordert deren Verwirklichung
 2. beschließt, im Hinblick auf Ziffer 12 der Resolution 34/22 zu Anfang des Jahres 1981 mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung des Kamputschea-Problems eine internationale Konferenz über Kamputschea einzuberufen, an der alle Konfliktparteien in Kamputschea und alle anderen Beteiligten teilnehmen sollten;
 3. beschließt ferner, daß die Verhandlungen dieser Konferenz unter anderem auf eine Einigung über folgende Punkte abzielen sollten:
 - a) völliger Abzug der ausländischen Truppen aus Kamputschea innerhalb eines genau bestimmten, von den Vereinten Nationen zu überwachenden Zeitplans;
 - b) Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung von Recht und Ordnung und der Einhaltung der Grundprinzipien der Menschenrechte in Kamputschea;
 - c) Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der Nichteinmischung landesfremder Mächte in die inneren Angelegenheiten von Kamputschea;
 - d) freie Wahlen in Kamputschea unter Aufsicht der Vereinten Nationen;
 - e) Garantien dagegen, daß irgendwelche ausländischen Streitkräfte nach Kamputschea gebracht werden;

- f) Garantien für die Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität von Kamputschea;
 - g) Garantien dafür, daß ein unabhängiges und souveränes Kamputschea keine Bedrohung seiner Nachbarn darstellen wird;
4. ersucht den Generalsekretär, alle entsprechenden Maßnahmen zur Einberufung einer solchen Konferenz zu treffen;
 5. fordert bis zur Beilegung des Konflikts
 - a) die Stationierung eines Beobachterteams der Vereinten Nationen auf der thailändischen Seite der Grenze, das die Lage entlang der Grenze überwachen und verifizieren soll, daß nur die kamputscheanische Zivilbevölkerung internationale Nothilfe erhält;
 - b) die Festlegung von sicheren, unter Aufsicht der Vereinten Nationen stehenden Gebieten in Westkamputschea für die entwurzelten kamputscheanischen Zivilpersonen, die entweder in Lagern in der Nähe der thailändisch-kamputscheanischen Grenze leben oder sich in Thailand befinden und in ihr Heimatland zurückkehren möchten;
 6. bittet die Länder Südostasiens eindringlich, sich nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Kamputschea-Konflikts erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen;
 7. spricht den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kamputscheanischen Volk Nothilfe geleistet haben, ihren aufrichtigen Dank aus und appelliert an sie, der Zivilbevölkerung von Kamputschea, auch soweit diese Zuflucht in Nachbarländern gesucht hat, weiterhin ohne Aufschub und ohne Diskriminierung Nothilfe zu gewährleisten;
 8. dankt dem Generalsekretär aufrichtig für seine Bemühungen bei der Nothilfe und bei der Überwachung ihrer Verteilung und ersucht ihn um Intensivierung dieser Bemühungen, damit sichergestellt wird, daß die Hilfe alle Menschen erreicht, für die sie bestimmt ist;
 9. fordert alle Staaten erneut auf, den vertriebenen Kamputscheanern, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben und nicht in ihr Heimatland zurückkehren möchten, die Möglichkeit zur Ansiedlung zu bieten;
 10. bittet alle Konfliktparteien eindringlich um ihre volle Unterstützung, indem sie die Bemühungen um humanitäre Hilfe erleichtern und dafür sorgen, daß die internationale Nothilfe weiterhin ungehindert über die Grenze gelangen kann;
 11. wiederholt erneut ihren Appell an alle Konfliktparteien, die Grundprinzipien der Menschenrechte uneingeschränkt einzuhalten;
 12. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen;
 13. beschließt die Aufnahme des Tagesordnungspunkts »Die Lage in Kamputschea« in die vorläufigste Tagesordnung ihrer sechsunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: + 97; - 23; = 22.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Kamputschea. — Resolution 36/5 vom 21. Oktober 1981

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979 und 35/6 vom 22. Oktober 1980,
- in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 35/6 der Generalversammlung,
- unter Begrüßung der Einberufung der vom 13. bis 17. Juli 1981 am Sitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Internationalen Konferenz über Kamputschea als Schritt zu einer umfassenden politischen Regelung des Kamputschea-Problems,
- in Kenntnis der von Prinz Norodom Sihanouk, Herrn Son Sann und Herrn Khieu Samphan am 4. September 1981 in Singapur abgegebenen gemeinsamen Erklärung, der zufolge sie sich grundsätzlich über die Bildung einer Koalition geeinigt haben,
- eingedenk der Erklärung über Kamputschea und der Resolution 1(I), die von der Konferenz am 17. Juli 1981 verabschiedet wurden und im Konferenzbericht enthalten sind,
- die Tatsache beklagend, daß die ausländische bewaffnete Intervention anhält und die ausländischen Streitkräfte nicht aus Kamputschea zurückgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in Kamputschea führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährdet,
- in großer Sorge darüber, daß die fortgesetzte Stationierung ausländischer Truppen in Kamputschea in der Nähe der Grenze zwischen Thailand und Kamputschea die Spannung in dieser Region erhöht hat,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß die Fortdauer der Kämpfe und der instabilen Lage in Kamputschea noch mehr Kamputscheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kamputscheanische Grenze zu fliehen,
- in Anerkennung der Tatsache, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die weitverbreiteten Nahrungsmittelengpässe und Gesundheitsprobleme des kamputscheanischen Volkes ausgewirkt hat,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Kamputscheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, ein unveräußerliches Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,
- ferner nachdrücklich darauf hinweisend, daß ohne eine gerechte und dauerhafte politische Regelung des Kamputschea-Konflikts keine wirksame Lösung für die humanitären Probleme herbeigeführt werden kann,
- in der Überzeugung, daß für die Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien dringend eine umfassende politische Lösung des Kamputschea-Problems gefunden werden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kamputscheas sowie auch das Recht des kamputscheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,
- ferner in der Überzeugung, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der umfassenden politischen Regelung der Kamputschea-Frage mit friedlichen Mitteln darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und

der Neutralität in Südostasien zu errichten,

— erneut erklärend, daß sich alle Staaten streng an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. bekräftigt ihre Resolutionen 34/22 sowie 35/6 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. wiederholt erneut ihre Überzeugung, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kambodscha, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kambodschanischen Volkes, seine Zukunft selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und zur Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kambodschas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kambodscha-Problems sind;

3. billigt den Bericht der Internationalen Konferenz über Kambodscha und verabschiedet

a) die Erklärung über Kambodscha, die vier Elemente für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Problems enthält;

b) die Resolution 1(I) der Konferenz, mit der diese u. a. den Ad-hoc-Ausschuß der Internationalen Konferenz über Kambodscha eingesetzt hat;

4. ersucht den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß zu konsultieren, sie zu unterstützen und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. ermächtigt den Ad-hoc-Ausschuß, zur Durchführung seiner Aufgaben während der ordentlichen Tagungen der Generalversammlung zusammenzutreten;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, unter Berücksichtigung des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses und der in Ziffer 10 der Erklärung über Kambodscha aufgeführten Elemente für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung eine Vorstudie über die mögliche künftige Rolle der Vereinten Nationen zu erstellen;

7. dankt dem Generalsekretär dafür, daß er die geeigneten Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergriffen hat;

8. ersucht den Generalsekretär, die Situation aufmerksam zu verfolgen und durch Ausübung seiner guten Dienste zur umfassenden politischen Regelung des Problems beizutragen;

9. beschließt, die Konferenz im Einklang mit Resolution 1(I) der Konferenz zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

10. bittet alle Staaten Südostasiens sowie die anderen Beteiligten eindringlich um ihre Teilnahme an künftigen Tagungen der Konferenz;

11. ersucht die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

12. spricht den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie den anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kambodschanischen Volk Nothilfe geleistet haben, ihren aufrichtigen Dank aus und appelliert an sie, Kambodschaner, die immer noch Not leiden, insbesondere die Kambodschaner, die sich an der Grenze zwischen Thailand und

Kambodscha und in Aufnahmezentren in Thailand befinden, weiterhin zu unterstützen;

13. dankt dem Generalsekretär aufrichtig für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Nothilfe und bei der Überwachung ihrer Verteilung und ersucht ihn um Fortsetzung der zur Bewältigung der Lage erforderlichen Bemühungen;

14. bittet die Länder Südostasiens eindringlich, sich erneut um die Errichtung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kambodscha-Konflikts herbeigeführt ist;

15. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß nach der Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß zur Prüfung eines Programms zur Unterstützung Kambodschas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten dieser Region eingesetzt wird;

16. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenunddrei-

ßigsten Tagung einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen;

17. beschließt die Aufnahme des Punkts »Die Lage in Kambodscha« in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenunddreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +100; -25: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorußland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Grenada, Jemen (Demokratischer), Kongo, Kuba, Laos, Libyen, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Polen, Seschellen, Sowjetunion, Syrien, Tschad, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vietnam; =19: Algerien, Benin, Finnland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kap Verde, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Panama, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda. Folgende 12 Länder waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Albanien, Barbados, Dominica, Elfenbeinküste, Guyana, Irak, Iran, Jemen (Arabische Republik), Jordanien, Rumänien, Südafrika, Zypern.

Literaturhinweise

U Thant: View from the UN

Garden City, N.Y.: Doubleday 1978
508 S., 10,- \$

Postum sind die Memoiren des ersten UN-Generalsekretärs aus der Dritten Welt, des Birmanen U Thant (1909-1974), erschienen. Noch im April 1974 schloß er das letzte Kapitel seiner Erinnerungen ab, die dann später bearbeitet und in Buchform vorgelegt wurden; das Originalmanuskript befindet sich in der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek der Vereinten Nationen.

Deutlich wird in dem Buch die »einzigartige Perspektive«, die sich vom 38. Stockwerk (dem Büro des Generalsekretärs im UN-Gebäude) auf die Weltpolitik bietet, deutlich werden aber auch die moralischen Antriebskräfte, die den Humanisten U Thant prägten. Interessante Details werden etwa über den Ausweg aus der »Troika«-Debatte, über Begegnungen mit Johnson und Chruschtschow, über die Kuba-Krise oder über geheime Vermittlungsbemühungen im Vietnamkrieg berichtet.

Ausführlich befaßt sich U Thant, der auch seine engen und freundschaftlichen Kontakte zu Israel während seiner Zeit im birmanischen Staatsdienst beschreibt, mit dem Nahen Osten. Immer wieder wird U Thant vorgeworfen, er sei 1967 zu rasch auf die ägyptische Forderung nach dem Abzug der UN-Friedenssicherungstruppe (UNEF I) von ägyptischem Gebiet eingegangen. Übersehen wird dabei, daß Israel damals zu einer Stationierung von UNEF auf seiner Seite der Trennungslinie nicht bereit war. In den Worten U Thants: »Wenn Israel nur zugestimmt hätte, UNEF auf seiner Seite der Grenze zu stationieren, wenigstens für kurze Zeit, hätte der historische Ablauf ein anderer sein können. Diplomatische Bemühungen um eine Abwendung der drohenden Katastrophe hätten Frucht bringen können; der Krieg hätte möglicherweise vermieden werden können.« (S.223). Eine Pointe eigener Art stellt es dar, daß Präsident Nasser 1970 in einem Interview mit »Le Monde« die seinerzeitige Aufforderung zur Rücknahme von UNEF nur auf einen Teil der Grenze bezogen wissen wollte und den dann erfolgten Abzug der Friedenstruppe als eine ihm gestellte Falle bezeichnete (S.232). Redaktion □

Waldheim, Kurt: Building The Future Order. The Search for Peace in an Interdependent World (Foreword by Brian Urquhart, edited by Robert L. Schiffer)

New York-London: The Free Press 1980
ca. 300 S., 5,95 \$ (paperback edition)

Das vorliegende Werk faßt — auszugsweise — 47 Reden, Ansprachen und Berichte des UN-Generalsekretärs zusammen, die er in den letzten Jahren aus verschiedenen Anlässen gehalten bzw. vorgelegt hat. Sie spiegeln das weite Spektrum des Tätigkeitsbereichs des Generalsekretärs als Exekutivspitze der Vereinten Nationen wider und sind damit auch Ausdruck der Problembereiche, die die Vereinten Nationen in diesem Zeitraum beschäftigt haben.

Am Anfang stehen Fragen der Konfliktbeilegung. Angesprochen werden die Krisen Iran/USA, Nahost, Südafrika und Zypern. Dieser Abschnitt schließt mit einer zum Weltfriedenstag gehaltenen Ansprache: »No more Wars«.

Teil 4 und 5 nehmen den größten Raum des Werkes ein, was den Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihren Prioritäten entspricht: sie sind der Entwicklung einer neuen Weltwirtschaftsordnung gewidmet. Insgesamt gruppieren sich die 16 Artikel um das Prinzip der »equity«. Stichworte sind Welternährungslage, Seerecht, Technologietransfer, Umweltschutz, Weltbevölkerung etc.

Ein weiterer großer Komplex ist dem Schutz der Menschenrechte gewidmet.

Waldheim bietet für alle die von ihm angesprochenen Probleme keine Lösungen im eigentlichen Sinne an. Er fordert Beratungen, Verhandlungen und gegenseitiges Vertrauen. Dies entspricht der Funktion der Vereinten Nationen.

Es ist zuzugeben, daß die Mehrzahl der hier veröffentlichten Ansprachen und Berichte der Öffentlichkeit bereits vorliegen. Dennoch behält die konzentrierte Präsentation ihren Sinn, da sie eine breitere Öffentlichkeit werbend für die Vereinten Nationen anspricht. Zudem werden in der Rückschau — nach Ablauf der Amtszeit Kurt Waldheims — die Grundsätze deutlich, die zehn Jahre lang das Wirken dieses Mannes an der Spitze der Weltorganisation bestimmten.

Rüdiger Wolfrum □